

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtag
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/2614 I
14.09.2022

Unser Zeichen
C5-E2-0016-1-1633

Bearbeiter
Herr Strunk

München
12.10.2022

Telefon / - Fax
089 2192-2958 / -

Zimmer
155

E-Mail
stmi.polizeieinsatz-e2@polizei.bayern.de

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Richard Graupner, Stefan Löw, Christoph Maier und Martin Böhm betreffend Beteiligung der Polizeikräfte des Freistaates Bayern an Maßnahmen der Bundeswehr

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

Fanden zwischen 2018 und 2022 nach Kenntnis der Staatsregierung Maßnahmen des BAMAD in bayerischen Liegenschaften der Bundeswehr statt? (Bitte nach Anzahl und Jahr aufschlüsseln)

zu 1.2:

Werden die Staatsregierung oder ihr unterstellte Behörden (insbesondere Polizei und Landesamt für Verfassungsschutz) vorab oder nachträglich über die Maßnahmen in Kenntnis gesetzt?

zu 2.:

An wie vielen Maßnahmen nach 1. waren Beamte der bayerischen Polizei mittelbar oder unmittelbar beteiligt? (Bitte einzeln aufschlüsseln)

zu 3.1:

Wurden die zuständigen Behörden durch das BAMAD über Details zu den jeweiligen Vorgängen nach 1. in Kenntnis gesetzt?

zu 3.2:

Falls ja: Welche Zielsetzung hatten die jeweiligen Maßnahmen? (Bitte einzeln aufschlüsseln)

zu 3.3:

Falls ja: In welcher Form fand die Mitwirkung/Amtshilfe bayerischer Behörden an Maßnahmen nach 1. statt? (Bitte detailliert darlegen)

zu 4.1:

Sofern zutreffend: Findet durch die mitwirkenden Behörden des Freistaates eine eigenständige Prüfung auf Rechts- und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen nach 1. statt?

zu 4.2:

Sofern zutreffend: Haben bayerische Behörden bei Maßnahmen nach 1. ihre Mitwirkung (etwa wegen Zweifeln an der Rechts- und/oder Verhältnismäßigkeit) verweigert, unterbrochen oder abgebrochen? (Bitte einzeln darlegen und begründen)

Die Fragen werden gemeinsam beantwortet.

Von Seiten der Staatsregierung können keine Auskünfte über Maßnahmen des Bundesamts für den Militärischen Abschirmdienstes (BAMAD) gegeben werden, das als Bundesbehörde nicht zum Verantwortungsbereich der Staatsregierung gehört. Auskünfte zum BAMAD können nur durch die zuständige Bundesbehörde, das Bundesministerium der Verteidigung, gegeben werden.

Auch hinsichtlich der möglichen Beteiligung bayerischer Behörden durch das BAMAD im Einzelfall können keine Auskünfte gegeben werden, da hierdurch

Rückschlüsse auf die Arbeitsweise und das Verfahren des BAMAD gezogen werden könnten. Es gilt auch hier, dass Auskünfte der Zuständigkeit und den rechtlichen Vorgaben der Bundesbehörden unterliegen.

Aufgrund der im Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) festgelegten gesonderten Regelungen für die Zusammenarbeit mit den Verfassungsschutzbehörden kann für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) zu den Fragen 1.2 und 3.1 Folgendes mitgeteilt werden:

Für das BAMAD besteht im Vorfeld operativer Maßnahmen nur dann eine Pflicht zur sog. „Benehmensherstellung“ mit der jeweils zuständigen Verfassungsschutzbehörde, wenn es seine Befugnisse gegenüber Personen ausübt, die dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung nicht angehören oder nicht in ihm tätig sind. Wird das BAMAD in Liegenschaften der Bundeswehr tätig, ist eine Benehmensherstellung mithin nicht veranlasst. Sofern das BAMAD im Rahmen der Durchführung einer Maßnahme Erkenntnisse erlangt, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind, sind diese Erkenntnisse an die jeweilige Verfassungsschutzbehörde zu übermitteln.

Im Rahmen der im MADG verankerten Zusammenarbeits-, Unterstützungs- und Hilfeleistungspflicht kann im Einzelfall eine derartige Information angezeigt sein. Soweit dem BayLfV entsprechende Informationen vorliegen, handelt es sich dabei jedoch um Verschlussachen (VS). Über solche Details der Arbeitsweise des BayLfV erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte.

Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte (vgl. BayVerfGH, Entsch. v. 20.03.2014 – Vf. 72-IVa-12 – NJOZ 2014, 1251 Rn. 79).

Nach Abwägung der schutzwürdigen öffentlichen Interessen mit dem parlamentarischen Fragerecht überwiegen die Staatswohlintereessen Bayerns und des Bundes

gegenüber dem Interesse an einer Beauskunftung. Das parlamentarische Fragerecht findet dort seine Grenze, wo berechnigte öffentliche Geheimhaltungsinteressen der Beantwortung entgegenstehen.

Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär